

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 13.09.2021 zur Verkürzung und vorzeitigen Beendigung von nach dem IfSG angeordneten Quarantänen in den Bereichen Schule und Kindertageseinrichtungen

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Kinder, die sich längstens noch bis zum Ablauf des 16.09.2021 in einer durch Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises angeordneten häuslichen Quarantäne befinden, endet die Quarantäne unmittelbar mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.
2. Für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Kinder, die sich über den 16.09.2021 hinaus in einer durch Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises angeordneten häuslichen Quarantäne befinden, verkürzt sich die Quarantänezeit mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung um 4 Tage.
3. Zudem endet für die von Ziffer 2 erfassten Personen die häusliche Quarantäne vorzeitig, wenn diese Personen keine Krankheitssymptome aufweisen und ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines qualifizierten Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 CoronaTestQuarantäneVO, welcher frühestens am fünften Tag nach dem letzten relevanten Kontakt vorgenommen wurde, vorweisen können. Die Probe für einen Coronaschnelltest bei Kindern von Kindertageseinrichtungen darf abweichend von Satz 1 frühestens am siebten Tag nach dem letzten relevanten Kontakt entnommen worden sein.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder haben auf ihrer Konferenz am 6. September 2021 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit Rahmenbedingungen beschlossen, mit denen die Anordnungen von Quarantänen im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen bundesweit möglichst vereinheitlicht werden sollen. Zudem hat das Robert Koch-Institut (RKI) seine Empfehlungen zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“ am 10. September 2021 aktualisiert.

Auf dieser Basis hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Nordrhein-Westfalen Ende der vergangenen Woche insbesondere die Coronabetreuungsverordnung und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung überarbeitet sowie die Anwendung der neuen vereinheitlichten Regelungen im Setting von Schulen und Kindertagesbetreuung durch einen Erlass konkretisiert.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO soll im Einklang mit den Empfehlungen des RKI die Dauer der Quarantäne für Kontaktpersonen in der Regel nicht mehr 14 Tage sondern lediglich 10 Tage betragen. Zudem besteht gemäß §§ 17 Abs. 2 Satz 3, 16 Abs. 3 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO für asymptomatische Personen die Möglichkeit, die Quarantäne vorbehaltlich besonderer infektiologischer Gründe vorzeitig zu beenden. Hierfür ist ein negatives Testergebnis entweder eine PCR-Tests oder eines qualifizierten Coronaschnelltests nach § 1 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO erforderlich. Der Test darf dabei frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden; bei Coronaschnelltests frühestens am siebten Tag der Quarantäne, wenn die Kontaktperson keiner mindestens zwei Mal wöchentlichen Testpflicht unterliegt.

Die vorstehenden neuen Rahmenbedingungen werden in Übereinstimmung mit dem Erlass des MAGS NRW mit dieser Allgemeinverfügung auch auf die bereits gegenüber von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Kindern aufgrund des Besuchs von Bildungs- bzw. Betreuungseinrichtungen angeordneten Quarantänen angewendet. Entsprechend verkürzen sich die Quarantänen in Abhängigkeit ihrer Restlaufzeiten um bis zu 4 Tage. Sofern die Quarantänen durch die Verkürzung nicht bereits beendet werden, haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Kinder die Möglichkeit, die Quarantäne mit einem negativen Testergebnis vorzeitig zu beenden, da sie die hierfür erforderliche Wartezeit erfüllt haben.

Die Geltungsdauer der mit der häuslichen Quarantäne zugleich angeordneten Gesundheitsüberwachung bleibt unberührt.

Diese Allgemeinverfügung entfaltet mit Ihrer Bekanntgabe Rechtswirkung und ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 13.09.2021

Im Auftrag

gez.

Timo Wirth

Kreisoberrechtsrat